

# Satzung

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 24.11.2005, zuletzt geändert am 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 26.09.2019 folgende Satzung:

### Artikel 1

- I. Der Absatz 6 des § 1, Abfallvermeidung und – verwertung, wird wie folgt neu gefasst:
  - (6) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sowie bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr bzw. –behältnissen, in essbaren Materialien oder Papiertüten ausgegeben werden. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.
- II. Der Absatz 7 des § 1, Abfallvermeidung und – verwertung, entfällt.
- III. Der Absatz 1 des § 23, Ordnungswidrigkeiten, wird wie folgt ergänzt:
  - (f) als Veranstalter oder, wenn der Veranstalter eine juristische Person oder ein nicht eingetragener Verein ist, als Vertretungsberechtigter dieser juristischen Person oder des nicht eingetragenen Vereins, gegen das Gebot aus § 1 Abs. 6 verstößt, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Konstanz, den 26.09.2019

gez. Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 27.09.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.